



Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

per E-Mail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses erlassen wird;  
Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit Schreiben vom 10. Dezember 2008 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes wie folgt Stellung:

**A. Fremdenpolizeigesetz:**

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 9):

Dass zukünftig eine Verlängerung des Visums in Österreich möglich ist, wenn gesundheitliche Gründe dies notwendig machen, ist zu begrüßen. Es sollten jedoch auch weitere, unvorhersehbare Gründe die Verlängerung eines Visums in Österreich ausnahmsweise ermöglichen, sofern der Gesamtaufenthaltszeitraum in Österreich 6 Monate nicht überschreitet (z.B. kurze Verlängerung von Forschungsaufenthalten, falls es zu unvorhersehbaren Verzögerungen kam).

Vorschlag für eine weitere Ergänzung:

Darüber hinaus wird angeregt, für Aufenthalte, welche kürzer als 4 Monate dauern und vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen sind (z.B. wissenschaftliche Lehre und Forschung), auch ein Visum C für ausreichend festzulegen. Alternativ wäre für solche Fälle die Erteilung eines Visums D+C auch für kürzere Aufenthalte unter 4 Monaten vorzusehen. Derzeit gibt es für solche kurzen, über 3 Monate nicht hinausgehenden Aufenthalte keine passende Visumskategorie.

Geschäftszahl: BMWF-90.505/0010-Pers./Org.e/2008  
Sachbearbeiter/in: Dr. Iris Hornig  
Abteilung: Pers./Org.e  
E-Mail: iris.hornig@bmf.gv.at  
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-9236 / 53120-819236  
Ihr Zeichen: BMI-LR1310/0015-III/1c/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl  
**Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**

www.parlament.gv.at

Mineraleplatz 5, 1014 Wien  
www.bmf.gv.at

**B. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz:****Zu Z 12 (§ 24 Abs. 2):**

Der Entfall der generellen Frist von 6 Monaten, innerhalb welcher Anträge nach Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels noch als Verlängerungsanträge gelten, wird als sachgerecht empfunden. Gerade für Stipendiat/innen, die aus studienbezogenen Gründen, z.B. für Feldforschungen im Ausland, über das Gültigkeitsende ihres Aufenthaltstitels hinaus aus Österreich ausreisen müssen, besteht nun die Möglichkeit, auch innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf ihres Aufenthaltstitels einen Erstantrag bei der österreichischen Vertretungsbehörde zu stellen.

**Zu Z 23 (§ 77):**

Der Entfall der Strafbestimmung für mehrmaliges verspätetes Einbringen eines Verlängerungsantrages, ist zu begrüßen.

**C. Sonstiges:**

Aus Anlass der geplanten Gesetzesänderung werden seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung folgende weitere Änderungen angeregt:

1. Das vereinfachte Erstantragsverfahren für Studierende mit Aufnahmeprüfung (= Erstantragstellung im Ausland unter Glaubhaftmachung von Krankenversicherung und Unterkunft, Abholung des Aufenthaltstitels im Inland nach Einreise mit Visum und erfolgreicher Absolvierung der Aufnahmeprüfung) sollte jedenfalls im NAG verankert werden.
2. Darüber hinaus sollte nach Einreise mit Visum auch generell eine Erstantragstellung für einen Aufenthaltstitel mit gleichem Aufenthaltswitzweck in Österreich zulässig sein (z.B. wenn das Studium, Stipendium oder Forschungsprojekt verlängert wird).
3. Das Erfordernis des Nachweises eines „Rechtsanspruches“ auf eine ortsübliche Unterkunft anlässlich der Erstantragstellung gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 NAG sollte entfallen, da es äußerst schwierig ist, diesen Rechtsanspruch vor der Einreise zu erhalten (Vertragsabschluss mit inländischem Vermieter erforderlich, Hinterlegung Kautiön). Stattdessen sollte eine Glaubhaftmachung anlässlich der Erstantragstellung im Ausland ausreichen und der Rechtsanspruch erst bei Aushändigung des Aufenthaltstitels in Österreich überprüft werden.

Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 8. Jänner 2009

Für den Bundesminister:

Dr. Iris Hornig

**Elektronisch gefertigt**